



MARKTWÄCHTER
DIGITALE WELT

verbraucherzentrale

ZUSAMMENFASSUNG DES GUTACHTENS „TICKETZWEITHANDEL“

der Forschungsstelle für Verbraucherrecht der Universität Bayreuth

EINLEITUNG

Das vorgelegte Gutachten zum Ticketzweithandel besteht aus insgesamt sechs Länderberichten (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Niederlande und Spanien) sowie einer rechtsvergleichenden Analyse.

Im Rahmen der Länderberichte gehen die Gutachter¹ jeweils den Fragen nach, wie Veranstaltungstickets rechtlich eingeordnet werden, welche Vertragsbeziehungen hierbei maßgeblich sind und wie die Möglichkeit zur Übertragbarkeit geregelt ist.

Hierbei wurden zunächst die allgemeinen privatrechtlichen Regelungen für die Übertragung von Tickets herausgearbeitet. Daneben haben die Gutachter auch zusammengetragen, welche Sonderregelungen speziell für den Tickethandel erlassen, geplant oder diskutiert wurden.

ZU DEN ALLGEMEINEN REGELUNGEN ZUR ÜBERTRAGUNG VON TICKETS

❖ 1. RECHTSNATUR DER TICKETS

Die Bestimmung der Rechtsnatur der Tickets ist entscheidend für die Frage, wie diese übertragen werden können. Hierbei ließen sich zwei Grundmodelle herausarbeiten:

- Teilweise erfolgt eine Einordnung der Tickets als **Wertpapier**, in dem der Anspruch auf Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung verkörpert wird; das Ticket also selbst die Grundlage für die Leistungserbringung ist.

Das Wertpapiermodell zeichnet sich dadurch aus, dass der Veranstalter (oder ein von ihm beauftragtes Vertriebsunternehmen) eine Urkunde (also das Ticket) erstellt und an diese Urkunde das Recht knüpft, dass der jeweilige Inhaber der Urkunde Zutritt zu der Veranstaltung verlangen kann. Inhaber ist die Person, die das Ticket in den Händen hält und bei Bedarf vorlegen kann. Es kommt hierbei nicht darauf an, wie der Inhaber an das Ticket gelangt ist.

- Demgegenüber steht die Betrachtung der Tickets als bloßes **Legitimationspapier**. Hier gilt das Ticket zugunsten des Veranstalters als Beleg dafür, dass ein vertraglicher Anspruch gegenüber dem Aussteller des Tickets besteht.

Bei solchen ist der Veranstalter nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Inhaber des Tickets seine Berechtigung nachweist. Der Inhaber kann sich also im Streitfall nicht einfach darauf berufen, dass er die Urkunde in Besitz hat, sondern muss nachweisen, dass er den in dem Ticket dokumentierten Leistungsanspruch wirksam erworben hat.

Die Einordnung als Wertpapier wird vor allem in Deutschland und den Niederlanden praktiziert – aber auch dort nicht für alle Tickets. Maßgeblich ist, ob sich der Schuldner (also der Veranstalter) und der Ersterwerber des Tickets darauf einigen, dass die Leistung jeweils gegenüber dem Inhaber des Tickets erbracht wird. In Deutschland ist dies nur bei nicht personalisierten Tickets der Fall, während personalisierte Tickets als bloße Legitimationspapiere angesehen werden.

In den übrigen Rechtsordnungen wird eine so klare Differenzierung nicht immer vorgenommen. Insgesamt haben die Gutachter aber die Tendenz festgestellt, dass das Ticket überwiegend als Legitimationspapier betrachtet wird oder ähnliche Wirkungen erzielt.

.....

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit mit „Gutachter“ eine verkürzte geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Diese Formulierungsregel gilt für die gesamte vorliegende Arbeit. Dies gilt auch für Begriffe wie Verbraucher, Käufer oder Verkäufer.

Aber auch in Deutschland wird das Wertpapiermodell nach Auffassung der Gutachter zunehmend an Bedeutung verlieren. Sie begründen dies damit, dass die Veranstalter zunehmend dazu übergehen, die Tickets zu personalisieren. Im Übrigen werden Tickets immer häufiger als digitale Tickets ausgegeben – hierbei handelt es sich nach überwiegender Auffassung jedoch nicht um Wertpapiere. Auch die Einordnung als Legitimationspapier funktioniert in Deutschland (und einigen anderen Ordnungen) nicht für digitale Tickets.

...❖ 2. RECHTLICHE EINORDNUNG DES ÜBERTRAGUNGSVORGANGES

Die Differenzierung bezüglich der Rechtsnatur wirkt sich auf die Frage aus, nach welchen rechtlichen Grundsätzen das Ticket bzw. das in dem Ticket verbriefte Recht (also das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung) übertragen wird.

Bei dem Wertpapier – also in Deutschland bei nichtpersonalisierten Tickets – erfolgt die Übertragung wie eine anderweitige Übertragung an beweglichen Sachen. Das Ticket wird also übergeben mit dem Willen, dass nun der Zweiterwerber Eigentümer werden soll. Mit dieser Übertragung gehen auch die Rechte auf die Teilnahme an der Veranstaltung über.

Wird das Ticket hingegen als Legitimationspapier angesehen, erfolgt die Übertragung im Wege der Abtretung. Hier werden die Rechte aus dem mit dem Veranstalter geschlossenen Vertrag auf Teilnahme an der Veranstaltung übertragen. Im Ausgangspunkt besteht hier von außen betrachtet kein Unterschied zur Übertragung durch Sachübereignung: Auch die Abtretung wird regelmäßig in der Weise stattfinden, dass das Ticket übergeben wird und sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass nun der Erwerber an der Veranstaltung teilnimmt.

Dies genügt jedoch nicht in allen Ländern für die Wirksamkeit der Übertragung. So hängt – anders als in Deutschland – in den anderen Rechtsordnungen die Wirksamkeit der Abtretung überwiegend davon ab, dass der Schuldner (hier also der Veranstalter) der Abtretung zustimmt oder ihm diese zumindest angezeigt wird.

...❖ 3. MÖGLICHKEITEN ZUR BESCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSSCHLUSS DER ÜBERTRAGUNG

Die rechtliche Einordnung des Übertragungsvorgangs (Sachübereignung oder Abtretung) wirkt sich auch auf die Möglichkeit des Veranstalters aus, die Übertragbarkeit wirksam zu beschränken oder auszuschließen.

So hat bei einer Übertragung durch Sachübereignung eines Tickets als Wertpapier ein etwaig geregelter Ausschluss der Übertragung keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Übertragung. Auch wenn also der Veranstalter die Übertragbarkeit in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließt, wird der Zweiterwerber regelmäßig wirksam Eigentümer und erlangt somit die Rechte auf Teilnahme an der Veranstaltung. Ein etwaiges vertragliches Verbot bezüglich der Übertragung des Tickets kann allenfalls zu einem Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ersterwerber führen.

Anders verhält es sich bei der Übertragung durch Abtretung bei Tickets als Legitimationspapier oder bei entsprechenden schuldnerschützenden Gestaltungen. Hier besteht in allen untersuchten Rechtsordnungen grundsätzlich die Möglichkeit, die Forderungsübertragung auszuschließen. Ein solcher Ausschluss führt überwiegend auch dazu, dass der Übertragungsvorgang unwirksam ist und der Zweiterwerber die Rechte an der Teilnahme der Veranstaltung nicht wirksam erlangt. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Übertragungsausschluss eine unangemessene Benachteiligung der Ersterwerber der Tickets darstellt und deswegen unter Umständen unwirksam ist. In Deutschland erfolgt diese Prüfung im Wege der AGB-Inhaltskontrolle.

ZU DEN SPEZIFISCHEN REGELUNGEN FÜR DEN TICKETZWEITHANDEL

Spezifische Regelungen für den Ticketzweithandel existieren mit Ausnahme von Deutschland und den Niederlanden in allen untersuchten Ländern. In den Niederlanden gab es zumindest einen entsprechenden Gesetzesentwurf. Dieser ist jedoch gescheitert.

Soweit eine Regulierung vorgenommen wurde, geschah dies überwiegend mit dem Ziel, den gewerblichen Ticketzweithandel einzudämmen, weil dieser als generell problematisch angesehen wurde (Frankreich, Italien, Spanien). Dies wurde vielfach damit begründet, dass der Ticketzweithandel Gefahren für die Verbraucher birgt. In Großbritannien hingegen war die Rechtssetzung nicht auf eine Vermeidung des Ticketzweithandels gerichtet – vielmehr sollte eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung und Förderung eines fairen Zweithandels erreicht werden. Dieselben Ziele verfolgte auch der gescheiterte niederländische Gesetzgeber.

Neben dem Verbraucherschutz soll mit den vorhandenen Regelungen nicht selten ein Schutz der Veranstalter bewirkt werden – insbesondere sollen die Veranstalter davor bewahrt werden, dass die von ihnen gesetzten – und nicht selten staatlich subventionierten oder beim Veranstalter quersubventionierten – Preise des Erstmarktes nicht vom Zweitmarkt unterlaufen werden.

Aufgrund der Abweichungen hinsichtlich der mit der Regulierung verfolgten Ziele, unterscheiden sich auch die Regulierungsmaßnahmen in den jeweiligen Ländern erheblich:

Großbritannien

Für den englischen Gesetzgeber ist die Gewährleistung der Möglichkeit einer bewussten Entscheidung der Käufer zentral. Daher hat er sich vor allem auf **Informationspflichten** konzentriert, die gegenüber den Kunden zu erbringen sind. Diese Informationspflichten treffen vor allem die Ticket(zweit)verkäufer und die Betreiber der „Secondary Ticketing“-Einrichtungen – also etwa Internetseiten, über die die Tickets erworben werden können. Hierzu gehörte insbesondere die Information über den tatsächlichen Wert (bzw. den Ausgangspreis) des Tickets.

Eine Verletzung dieser Informationspflichten kann zu einer Geldstrafe von max. 5000 Pfund führen.

Zudem wird dem Plattformbetreiber zusätzlich die Pflicht auferlegt, der Polizei und grundsätzlich auch den Veranstaltern rechtswidrige Handlungen mitzuteilen, von denen er Kenntnis erlangt.

Ferner wurde im Digital Economy Act 2017 ein Verbot der Nutzung automatisierender Ticket-Bots geregelt – also dem Einsatz von Bots, die massenhaft Tickets ankaufen und sie so dem Erstmarkt entziehen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung durch Ausführungsbestimmungen ist allerdings noch offen.

Die Regelung einer Deckelung der Preiszuschläge – vorgeschlagen wurde eine Obergrenze von 10 Prozent über dem Ausgangspreis – ließ sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen.

Frankreich

In Frankreich erfolgte eine Regulierung des Ticketzweithandels bereits Anfang 1919. Seinerzeit wurde der Weiterverkauf von staatlich subventionierten Tickets zu einem höheren als dem festgelegten Verkaufspreis strafrechtlich verboten. Im Jahr 2012 wurde zudem eine Strafnorm geschaffen, die den Weiterverkauf von Veranstaltungstickets in gewohnheitsmäßiger Weise und ohne Zustimmung des Veranstalters generell verbietet (Art. 313-6-2 Code pénal). Zwischenzeitlich gab es auch Spezialregelungen für das Sportrecht. Diese haben sich jedoch durch die weitreichende Regelung aus dem Jahr 2012 überholt.

Für Verstöße gegen Art. 313-6-2 Code pénal ist eine Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro bzw. im Wiederholungsfall bis zu 30.000 Euro vorgesehen.

Auf dieser Grundlage sind auch bereits Urteile gegen die Hosts der Internetseiten ergangen, die deren Verantwortlichkeit für die Überprüfung der Anbieter begründen.

Neben den rein strafrechtlichen Folgen für den Veräußerer hat ein Verstoß aber auch unmittelbare Auswirkungen auf den Übertragungsvorgang, so dass die Übertragung unwirksam ist und der Erwerber kein Recht auf Teilnahme der Veranstaltung erlangt.

Spanien

Auch in Spanien existiert auf nationaler Ebene ein Verbot des Weiterverkaufs der Eintrittskarten zu einem höheren als dem zugelassenen Preis; allerdings betrifft dies – zumindest auf der nationalen Ebene – bislang nur den Straßenverkauf.

Der (Weiter)Verkauf über das Internet bzw. zu einem geringen Preis ist also nicht untersagt.

Weitere Verbote sind in einzelnen Regionen Spaniens vorgesehen (bzw. geplant). So existieren teilweise auch Verbote für Ticketwiederverkäufe im Internet. Verstöße gegen diese Verbote sind mit Bußgeld bewehrt.

Italien

Ein sehr weitreichendes Verbot des Ticketweiterverkaufs besteht seit kurzem auch in Italien. Mit den entsprechenden Regelungen hat der italienische Gesetzgeber ein Verbot des professionellen Ticketzweithandels eingeführt, so dass ein Austausch der Karten nur noch zwischen Privaten zulässig ist – der Weiterverkäufer muss also eine natürliche Person sein, die ihre Karte gelegentlich und nicht zu gewerblichen Zwecken überträgt.

Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zur Sperrung oder Löschung der Internetseite führen, über welche die Tickets verkauft werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden den Tickethändler zu Schadensersatz verpflichten.

Niederlande

Die in den Niederlanden beabsichtigten – letztlich aber gescheiterten – Gesetzesänderungen sollten dem Käufer eine bewusste Entscheidung ermöglichen. Dies sollte (ähnlich wie in England) durch besondere Informationen gewährleistet werden, insbesondere über den Ausgangspreis des Tickets.

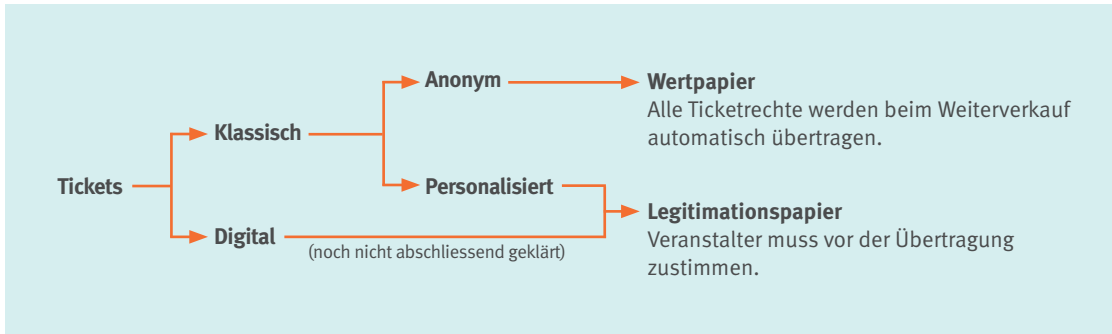
Preisauflagen sollten zudem bei offensichtlicher Unangemessenheit unzulässig sein. Eine solche sollte vorliegen, wenn der vom Ticketzweithändler geforderte Preis mehr als 20 Prozent den auf der Karte ausgewiesenen Ausgangspreis übersteigt.

Verlässliche Zahlen über die Effekte der getroffenen Regelungen konnten die Gutachter nicht ermitteln.

EINTRITTSKARTEN ALS WERTPAPIERE ODER LEGITIMATIONSPAPIERE

GRAFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1 Übersichtsgrafik – Rechtliche Einordnung in Deutschland



2 Übersichtstabelle – Rechtliche Einordnung in Deutschland

Ticket als ...	Wertpapier	Legitimationspapier
Geltend für welche Ticketarten	Nicht-personalisierte Tickets	<ul style="list-style-type: none"> • Personalisierte Tickets • ggf. Digitale Tickets
Rechtliche Konsequenzen	Inhaber des Tickets hat Anspruch auf Leistung. Es ist irrelevant, wie der Inhaber an das Ticket gelangt ist. Beim Weiterverkauf werden automatisch alle Ticketrechte übertragen.	Inhaber des Tickets muss Leistungsanspruch nachweisen. Veranstalter muss vor einer Übertragung zustimmen.
Rechtsgrundlage	Übertragung erfolgt wie eine anderweitige Übertragung an beweglichen Sachen. Zweiterwerber ist nun Eigentümer.	Übertragung erfolgt im Wege der Abtretung.
Möglichkeiten zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Übertragung	Veranstalter kann dem Zweiterwerber die Rechte auf Teilnahme nicht verwehren. Ein etwaiges Verbot bezüglich der Übertragung kann allenfalls zu einem Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ersterwerber führen.	Es besteht die Möglichkeit, die Forderungsübertragung auszuschließen. Zweiterwerbem kann der Einlass vom Veranstalter verweigert werden.
Zukünftige Entwicklung	Wird an Bedeutung verlieren.	Wird an Bedeutung zunehmen.

3 Übersicht – Rechtsvergleich

	GB	Frankreich	Spanien	Italien	Niederlande	Deutschland
Spezifische Regelungen für den Ticketzweithandel	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Weiterverkauf	Erlaubt	Nur mit Zustimmung des Veranstalters	Prinzipiell erlaubt	Nur zwischen Privatpersonen	Prinzipiell erlaubt	Prinzipiell erlaubt
Informationspflichten	Wenn Ticketzweitmarkt/ Tatsächlicher Wert der Tickets	k.A.	k.A.	k.A.	Tatsächlicher Wert des Tickets*	Nein
Sanktionen/ Geldstrafe, Bußgeld	Bis zu 5.000 Pfund	Bis zu 15.000 Euro. Bei Wiederholungsfall bis zu 30.000 Euro.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Sperrung / Löschung der Internetseite • Schadensersatz 	Nein*	Nein
Einsatz von Bots	Nicht erlaubt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Erlaubt
Deckelung/ Preisaufschlag	Nein	Entfällt	Beim Straßenverkauf zulässig bis max. Höhe des Originalpreises	k.A.	Max. 20 Prozent Aufschlag*	Nein

* Die Angaben beziehen sich auf einen geplanten, aber gescheiterten Gesetzesvorschlag.

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Bayern e. V.
Mozartstraße 9
80336 München
Tel. (089) 55 27 94-0
Fax: (089) 53 75 53
E-Mail: info@vzbayern.de

Vorstand: Marion Zinkeler

Autor: RA Ronny Jahn

Stand: Oktober 2018

© Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale